

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00058 vom 22. März 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2015.00058

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00058 du 22 mars 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00058 del 22 marzo 2016

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetz es über die Unfallversicherung (UVG)

werden so weit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Ver siche rungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufs krankheiten gewährt (Abs. 1). Für die Leistungspflicht eines Unfallversicherers setzt das UVG das Vor liegen eines Unfalls (Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozial versicherungsrechts, ATSG) oder einer unfall ähn lichen Körperschädigung (Art. 6 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 der Ver ordnung über die Unfall ver siche rung, UVV) voraus. Ausserdem muss zwischen dem Unfallereignis und dem ein ge tretenen Schaden (Krankheit, Inva lidität, Tod) ein natür licher und ein adä quater Kausal zusam menhang be stehen

(vgl. BGE 129 V 177 E. 3.1-2) .

E. 1.2

Ein Unfall ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozial versicherungsrechts (ATSG) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädi gend e Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschli chen Kör per, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychi schen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (BGE 129 V 402 E. 2.1).

Nach der Rechtsprechung bezieht sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlich keit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Fak tor allenfalls schwer wiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Der äusse re Faktor ist ungewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jewei ligen Le bensbereich Alltäg lichen oder Üblichen überschreitet. Ausschlag gebend ist also, dass sich der äussere Faktor vom Normalmass an Umwelteinwirkungen auf den menschli chen Körper abhebt. Ungewöhnliche Auswirkungen allein begrün den keine Ungewöhnlichkeit (BGE 134 V 72 E. 4.3.1 mit Hinweis).

Nach Lehre und Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusse ren Faktors in einer unkoordinierten Bewegung bestehen. Bei Körper bewegun gen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Ein wirkung le diglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Um stand den natür li chen Ablauf einer Kör perbewegung gleichsam "programm widrig" beein flusst hat. Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung ist der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen; denn der äussere Faktor - Ver änderung zwischen Kör per und Aussenwelt - ist wegen der erwähnten Programmwidrigkeit zugleich ein unge wöhnlicher Faktor (BGE 130 V 117 E. 2.1, 134 V

72 E. 4.3.2.1 a.E ., je mit Hin weisen).

E. 1.3

Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG kann der Bundesrat Körper schädi gungen , die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbe ziehen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 der Ver ordnung über die Unfall versicherung (UVV) Gebrauch gemacht und folgende Körperschädigungen, so fern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurück zu führen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Ein wirkung den Unfällen gleichgestellt:

a.

Knochenbrüche; b.

Verrenkungen von Gelenken;

c.

Meniskusrisse; d.

Muskelrisse; e.

Muskelzerrungen; f.

Sehnenrisse; g.

Bandläsionen; h.

Trommelfellverletzungen.

Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körperschädigungen ist ab schliessend (BGE 116 V 136 E. 4a, 147 E. 2b, je mit Hinweisen; Maurer, Schwei zerisches Unfall versicherungsrecht, 2. Aufl., 1989, S. 202).

E. 1.4.1

Nach der allgemeinen Beweislastregel sind die Folgen einer allfälligen Beweislo sigkeit in Bezug auf das Unfallereignis als solchem (RKUV 2002 Nr. U 469 E. 3a S. 528, 1996 Nr. U 247 S. 171 E. 2a und 1988 Nr. U 55 S. 362 E. 1b) wie auch hin sichtlich der Unfallkausalität des Gesundheitsschadens (RKUV 1994 Nr. U 206 S. 328 E. 3b) in dem Sinne vom Leistungsansprecher zu tragen, als der Ent scheid diesfalls zu seinen Ungunsten auszufallen hat.

Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht gilt, soweit das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, der Beweisgrad der überwiegenden Wahr schein lichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b).

E. 1.4.2

Bei sich widersprechenden Angaben der versi cherten Person über den Unfall hergang gilt die Beweismaxime, wonach die sogenannten spontanen "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrecht licher oder an derer Art beeinflusst sein können. Wenn die versicherte Person ihre Darstel lung im Laufe der Zeit wechselt, kommt den Angaben, die sie kurz nach dem Unfall gemacht hat, meistens grösseres Gewicht zu als jenen nach Kenntnis einer Ab lehnungsverfügung des Versicherers

(BGE 121 V 45 E.

2a

mit Hinweisen). Der Grundsatz, wonach die ersten Aussagen nach einem schädigen Ereignis in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, stellt eine im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigende Entscheidungshilfe dar. Sie kann nur zur Anwendung gelangen, wenn von zusätzlichen Abklärungen keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteil des Bundesgerichts

8C_696/2013 vom 14. November 2013 E. 2 mit Hinweisen). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Einspracheentscheid auf den Standpunkt, es sei ausgehend von der ursprünglichen Unfalldarstellung mangels eines ungewöhnlichen äusseren Faktors beim Joggen am Strand der Unfallcharakter des Ereignisses vom 18. Dezember 2013 zu verneinen, denn der natürliche Bewegungsablauf sei durch nichts Programmwidriges wie Ausrutschen, Stolpern oder einen Sturz beeinflusst worden. Zwar liege eine Listverletzung gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV vor, jedoch fehle es bezüglich der Voraussetzung eines äusseren Faktors an einer gesteigerten Gefahrenlage oder einem zur Unkontrollierbarkeit der betreffenden Bewegungen führenden Moment (Urk. 2 S.

E. 4

ATSG sei erfüllt. Auch habe die Beschwerdegegnerin das Vorliegen einer gesteigerten Gefahrenlage oder eines zur Unkontrollierbarkeit der betreffenden Bewegungen führenden Momentes zu Unrecht verneint, da das seitliche Abknicken beim Joggen plötzlich geschehen sei und im Untergrund ein Gegenstand gelegen habe, den man vorher nicht habe sehen können. Der äussere Faktor liege mit dem seitlichen Abknicken und dem Beinahesturz vor. Es liege eine Körperschädigung im Sinne von Art.

E. 4.2

hiervor) ausschliessen würde. Es handelt sich hierbei viel mehr um eine neue, abweichende Tatsachenbehauptung, welche zu einem Zeitpunkt erfolgte, als der Beschwerdeführer mit der Verfügung vom 11. November 2014 (Urk. 7/K3) bereits von der ablehnenden Haltung der Beschwerdegegnerin und deren Begründung Kenntnis hatte.

4.2.2

Was in der Beschwerde vorgebracht wird, führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Namentlich wurde im Formular der Beschwerdegegnerin (Urk. 7/K17) zu einer genauen Schilderung des betreffenden Ereignisses mit Angabe nicht nur des Ortes, der Zeit und der Ursache, sondern auch des Hergangs aufgefordert sowie zusätzlich nach besonderen Vorkommnissen gefragt. Das Formular wurde vom Beschwerdeführer denn auch unter Angaben von konkreten Details ausgefüllt. So schrieb er zweimal, dass der Fuss wegen des unebenen, lockeren Sandes mehrmals eingeknickt sei.

Wenn der Beschwerdeführer in der Einsprache nunmehr einen Gegenstand und nicht mehr den Sand als Grund für ein „Wegknicken“ des Fusses angibt, dies als einmalig und nicht mehr als mehrmalig sowie zusätzlich ein Straucheln mit verhindertem Sturz beschreibt, wurde damit eine unterschiedliche Sachdarstellung vorgebracht, auf die rechtsprechungsgemäss (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_696/2013 vom 14. November

2013 E. 2 mit Hinweisen) indes nicht abzu stellen ist, zumal der Beschwerdeführer offen gelassen hat, um welchen Gegenstand es sich handelte, weshalb diese Unfallschilderung weniger realistisch erscheint.

E. 4.3

Mit der Beschwerdegegnerin ist damit auf die ereignisnahen Schilderungen gemäss Erwägung 4.1.1 hiervor abzustellen. 5. 5.1

Wie die Beschwerdegegnerin richtig feststellte (Urk. 2 S. 8 f.), fehlt es bei diesen anfänglichen Darstellungen an einem sinnfälligen Ereignis wie einem Stolpern, Ausgleiten, Hängenbleiben oder einem Sturz, das sich als ungewöhnlicher äusserer Faktor im Sinne des Unfallbegriffs von Art. 4 ATSG ausmachen liesse. Insbesondere bietet der geschilderte Geschehensablauf des Joggens am Strand auch mit mehrmaligem Einknicken des Fusses aufgrund des sandigen, naturgemäss losen und unebenen Untergrundes keinen Anhaltspunkt für die Annahme einer unkoordinierten Bewegung, die als ungewöhnlicher äusserer Faktor in Frage käme, indem sie den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung durch einen in der Aussenwelt begründeten Umstand gleichsam "programmwidrig" beeinflusst hätte (vgl. BGE 130 V 117 E. 2.1; RKUV 2000 Nr. U 368 S. 100 E. 2d mit Hinweisen, RKUV 2004 Nr. U 502 S. 183 E. 4.1, Nr. U 510 S. 275, Nr. U 523 S. 541 E. 3.1). Die Beschreibung des mehrmaligen Ein- respektive Abknicken des Fusses durch den sandigen, unebenen Untergrund (Urk. 7/K17 S. 1) lässt nicht auf einen den normalen Bewegungsablauf störenden Programmwidrigkeit schliessenden. Denn es ist davon auszugehen, dass dies im Rahmen des ordentlichen körperlichen Koordinationsablaufes erfolgte, welcher beim Joggen auf weichem, unebenem Sand normalerweise eintritt, da der einigermaßen lose Sand - wie er hier aufgrund der Beschreibung des Beschwerdeführers beschaffen war - unter den Füßen je nach Moment des Auftretens und Abrollens, Gewichtsverlagerung sowie je nach naturgemäss unterschiedlicher Dichte der Sandkörner an verschiedenen Stellen in verschiedene Richtungen nachgibt.

Selbst ein reines Stolpern ohne Sturz beim sportlichen "Walken" oder Joggen in der freien Natur erfüllt nach der Rechtsprechung den Unfallbegriff gemäss Art. 4 ATSG nicht, da es nicht als ungewöhnlich bezeichnet werden kann (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_978/2010 vom 3. März 2011 E. 4.2 und 8C_50/2012I vom 1. März 2012 E. 5.6).

Auch die in der Unfallbeschreibung aufgeführten Worte „unvorhergesehener Schmerz“ (Urk. 7/K21, Urk. 7/K17 S. 1) und der Umstand, dass der Beschwerdeführer schmerzbedingt nicht mehr Weiterjoggen konnte,

lassen entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht auf einen ungewöhnlichen äusseren Faktor schliessen. Denn das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit bezieht sich nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit ohnehin, ob

ein allfälliger äusserer Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Ungewöhnliche Auswirkungen allein begründen keine Ungewöhnlichkeit (BGE 134 V 72 E. 4.3.1 mit Hinweis). 5.2

Da weder nach der Darstellung in der Unfallmeldung (Urk. 7/K21) noch nach jener im Fragebogen vom 21. Oktober 2014 (Urk. 7/K17) ein ungewöhnlicher äusserer Faktor auszumachen ist, ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin dieses Merkmal verneinte.

Man gels ungewöhnlicher äusserer Einwirkung ist das betreffende Ereignis vom 18. Dezember 2013 somit nicht als Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG zu qualifizieren. Von zusätzlichen Abklärungen sind keine neuen Ergebnisse zu erwarten, weshalb davon abzusehen ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229

E. 5.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_607/2011 vom 16. März 2012 E. 7.2) . 6 . 6 . 1

Damit bleibt zu prüfen, ob eine unfallähnliche Körperschädigung im Rechts-sinne gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV vorliegt. Zur Begründung der Leistungspflicht des Unfallversicherers müssen mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit die übrigen Tatbestandsmerkmale des Unfalls erfüllt sein. Besondere Bedeutung kommt hier bei der Voraussetzung des äusseren Ereignisses zu, das heisst

eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben unfallähnlichen Vorfalles (BGE 129 V 466 E. 2.2).

Die schädigende äussere Einwirkung kann in einer körpereigenen Bewegung bestehen (BGE 129 V 466 E. 4.1 mit Hinweisen). Das Auftreten von Schmerzen als solches ist kein äusserer (schädigender) Faktor im Sinne der Rechtsprechung, weshalb dieser nicht gegeben ist, wenn die versicherte Person nur das (erstmalige) Auftreten von Schmerzen in zeitlicher Hinsicht anzugeben vermag (BGE 129 V 466 E. 4.2.1). Nicht erfüllt ist das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors auch, wenn das erstmalige Auftreten der Schmerzen mit einer blossen

Lebensverrichtung einhergeht, welche die versicherte Person zu beschreiben in der Lage ist. Vielmehr ist gemäss Rechtsprechung für die Bejahung eines äusseren auf den menschlichen Körper schädigend einwirkenden Faktors stets ein Geschehen verlangt, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohnt. Das ist zu bejahen, wenn die zum einschliessenden Schmerz führende Tätigkeit im Rahmen einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage vorgenommen wird, wie dies etwa für viele sportliche Betätigungen zutreffen kann. Der äussere Faktor mit erheblichem Schädigungspotenzial ist sodann auch zu bejahen, wenn die in Frage stehende Lebensverrichtung einer mehr als physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers, insbesondere seiner Gliedmassen, gleich kommt. Deswegen fallen einschliessende Schmerzen als Symptome einer Schädigung nach Art.

E. 9

Abs. 2

UVV

zu verneinen. 6.3

Die Beschwerdegegnerin hat daher zu Recht festgestellt, dass unter Berücksichtigung aller Umstände ein in den Bewegungsablauf hineinspielendes äusseres Moment und damit ein ausserhalb des Körpers liegendes, objektiv feststellbares, sinnfälliges, unfallähnliches Ereignis nicht nachgewiesen ist. Sämtliche weiteren Einwendungen des Beschwerdeführers vermögen daran nichts zu ändern.

Da das Ereignis vom 18. Dezember 2013 weder einen Unfall im Rechtssinne gemäss Art. 4 ATSG darstellt, noch eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV zur Folge hatte, ist der leistungsabweisende Einspracheentscheid vom 26. Februar

2015 zu Recht erfolgt. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Helsana Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.